Barbara Kick-Scrimgeour, München

Versorgungsausgleich und Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

I. Einführung

Aufgrund der Systemumstellung der Zusatzversorgungen des öffentlichen Dienstes von einem Gesamtversorgungssystem auf ein Punktemodell zum 31.12.2001 hat sich die Berechnungsweise der Renten aus der Zusatzversorgung erheblich verändert. Diese, auf der Grundlage des Altersvorsorgeplans 2001, grundlegendste Reform seit Einführung der Gesamtversorgung im Jahr 1967[1] hatte nicht nur Auswirkungen auf die Art der Rentenberechnung, sondern auch auf die Bewertung der Anrechte aus der Zusatzversorgung im Eheversorgungsausgleich.

Seither war sowohl in Literatur als auch Rechtsprechung die Bewertung von Anrechten aus der Zusatzversorgung in der Anwartschaftsphase und der Anspruchs- bzw. Leistungsphase[2] äußerst umstritten.

Der BGH hat nunmehr mit seiner Grundsatzentscheidung vom 7.7.2004[3] und nochmals mit Entscheidung vom 8.9.2004[4] klargestellt, daß mit der Neuregelung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zum 1.1.2002 deren Versorgungsanrechte im Anwartschaftsstadium als statisch und im Leistungsstadium als dynamisch zu beurteilen sind.

Die ehezeitbezogenen Anwartschaften aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes sind daher ab sofort mit Hilfe der Tabelle 1 der Barwertverordnung und dem Erhöhungsfaktor 1,65 (§ 2 Abs. 2 S. 4 i.V.m. Tabelle 1 Anm. 2 BarwVO) umzurechnen. Der Anspruch gilt als volldynamisch und bedarf keiner Umrechnung.

II. Grundsätzliches zum Eheversorgungsausgleich

Ziel des Eheversorgungsausgleichs ist es, die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte der geschiedenen Ehegatten auf beide Partner gleichmäßig zu verteilen und auf diese Weise beiden Ehegatten den Aufbau einer eigenständigen Versorgung zu ermöglichen. Es werden zwei Grundformen unterschieden, nämlich der öffentlich-rechtliche sowie der schuldrechtliche Versorgungsausgleich. Im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich – und nur dieser soll im folgenden angesprochen werden – werden die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte durch Übertragung oder Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung (Splitting; Quasi-Splitting) bzw. durch Realteilung der Anrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung

1 Vgl. zur Reform der Zusatzversorgung u.a.: *Stephan*, Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, ZTR 2002 S.49 ff.; *Hügelschäffer*, Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, BetrAV 2002 S. 237 ff.; *Fieberg*, Neue Betriebsrente im öffentlichen Dienst, BetrAV 2002 S.519 ff.

2 Diese beiden Begriffe werden als Synonyme verwendet.

3 BGH, Beschluß vom 7.7.2004 – XII ZB 277/03 –, für die Anrechte der VBL. BGH, FamRZ 2004 S.1474 = ZTR 2004 S.602 ff. = BetrAV 2004 S. 789.

4 BGH, Beschluß vom 8.9.2004 – XII ZB 144/04 –, für die Anrechte der Zusatzversorgungskasse der bay. Gemeinden.

ausgeglichen (§ 1587b BGB, §§ 1 ff. VAHRG)[5]. Die Versorgungsanrechte aus der Zusatzversorgung werden im Wege des analogen Quasi-Splittings (§ 1 Abs. 3 VAHRG) in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich baut keine eigenständige Versorgung des Ausgleichsberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf, sondern findet zwischen den geschiedenen Ehegatten statt (1587f BGB)[6]. Er hat daher für die Fragen der betrieblichen Altersversorgung keine Relevanz.

Auszugleichende Versorgungsanrechte im Sinne des Gesetzes (§ 1587 BGB) ergeben sich insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung sowie der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der öffentlichrechtlichen Zusatzversorgung. Zur Ermittlung des Wertunterschiedes müssen die Versorgungsanrechte wegen ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung vergleichbar gemacht werden. Das Problem der unterschiedlichen Qualität[7] der verschiedenen Versorgungsanrechte, wie z.B. volldynamisch, teildynamisch oder statisch, wird durch die Bestimmung des § 1587a Abs. 3 BGB geregelt. Hierbei werden nicht-volldynamische Versorgungsanrechte auf der Grundlage ihres Kapitalwertes (Deckungskapital oder Barwert) in Anrechte zur gesetzlichen Rentenversicherung umgerechnet. Vergleichsmaßstab für die Frage der Volldynamik ist § 1587a Abs. 3 S.1 BGB. Danach sind Versorgungen oder Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung dynamisch, wenn „deren Wert in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigt wie der Wert der in § 1587a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB genannten Anwartschaften" und sie daher mit diesen unmittelbar vergleichbar sind. Die gesetzliche Rentenversicherung und die Beamtenversorgung werden vom Gesetz als volldynamisch angesehen. An ihnen sind alle übrigen Versorgungsanrechte zu messen. Entspricht die Dynamik eines Versorgungsanrechts danach nicht derjenigen der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist es mit Hilfe der Barwertverordnung umzurechnen.

Mit Beschluß vom 5.9.2001[8] hat der BGH die biometrischen Grunddaten der Barwertverordnung für veraltet erklärt. Der Gesetzgeber hat dem Rechnung getragen, indem er in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Barwertverordnung vom 26.5.2003[9] diese fortgeschrieben und teilaktualisiert hat. Sie ist als Übergangsrecht konzipiert und tritt zum 31.5.2006 außer Kraft (§ 7 BarwertVO). Bis zu diesem Zeitpunkt hat der BGH dem Gesetzgeber eine Neuregelung des Versorgungsausgleichs aufgetragen.

Der Zweck der BarwertVO ist die Umrechnung von nichtvolldynamischen Anrechten in dynamische Versorgungsanrechte. Die BarwertVO unterscheidet bei Ehezeitende bereits laufende Renten (Tabelle 7) und Anwartschaften. Bei den Anwartschaften wird differenziert, zwischen Versorgungen wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit (Tabelle 1), isolierter Altersversorgung (Tabellen 2 und 5) und isolierter Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (Tabellen 3 und 6). Weiterhin wird danach unterschieden, ob Dynamik im Anwartschaftsteil (Tabellen 4 bis 6) gegeben ist oder nicht (Tabellen 1 bis 3). Durch Zu- und Abschläge entsprechend den Anmerkungen wird berücksichtigt, inwieweit die Altersgrenze von 65 Jahren abweicht und ob die später bezahlte Rente volldynamisch angepaßt wird (Dynamik im Rententeil)[10].

5 Vgl. *Maier/Michaelis*, Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung, 7. Aufl., S.1 ff.

6 Münchner Kommentar, Bürgerliches Gesetzbuch Familienrecht I, 3. Aufl., § 1587f Rdn. 1 ff.

7 BGH, Beschluß vom 7.7.2004, a.a.O. (Fn. 3); anders *Bergner*, FamRZ 2004 S. 1631: nach der Auffassung *Bergners* regelt § 1587a Abs. 3 BGB nicht die Qualität von Versorgungsanrechten, sondern lediglich die unterschiedliche Dynamik der Anrechte.

8 BGH, Beschluß vom 5.9.2001 – XII ZB 121/99 –, NJW 2002 S. 296 = BetrAV 2002 S. 312.

9 BGBl. I S. 728.

10 *Gutdeutsch* in: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 4. Aufl., 7. Kapitel, Rdn. 88.

III. Altes Recht der Zusatzversorgung und der Eheversorgungsausgleich

Das Gesamtversorgungssystem kannte zwei verschiedene Renten, die Versorgungs- und die Versicherungsrente.

Anspruch auf eine Versorgungsrente im Gesamtversorgungssystem hatten diejenigen Versicherten, die bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Zusatzversorgung pflichtversichert waren. Die Versorgungsrente beruhte auf dem Grundsatz der Gesamtversorgung, d.h. die gesetzliche Rente des Versicherten wurde durch die Zusatzversorgung so weit aufgestockt, daß beide Leistungen zusammen in etwa der Versorgung eines vergleichbaren Beamten entsprachen[11]. Die Versorgungsrente des Rentenempfängers wurde entsprechend der jährlichen Anpassung der Beamtenversorgung dynamisiert. Die Versorgungsrente war somit sowohl in der Anwartschaftsphase als auch in der Leistungsphase als volldynamisch zu beurteilen. Eine Umrechnung mit der Barwertverordnung erfolgte nicht.

Die Versicherungsrente wurde nicht im Rahmen einer Gesamtversorgung errechnet, sondern aus den eingezahlten Beiträgen und aus den versicherten Entgelten. Die einmal festgesetzte Höhe wurde für die gesamte Zeit des Anspruchs gezahlt und nicht an wirtschaftliche Verhältnisse angepaßt[12]. Sie wurde folglich sowohl in der Anwartschaftsphase als auch in der Leistungsphase als nicht-volldynamisch bewertet. Die ehezeitbezogene Versicherungsrente wurde dem Familiengericht mitgeteilt, wenn der Versicherte zum Ende der Ehezeit pflichtversichert oder beitragsfrei versichert, also noch nicht Rentner war. Die Versicherungsrente war mit Hilfe der Tabelle 1 der Barwertverordnung umzurechnen.

Die nicht-volldynamische Versicherungsrente wurde auch dann dem Familiengericht mitgeteilt, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Ehezeitendes zwar bereits Rentner war, jedoch bei Rentenbeginn nicht in der Zusatzversorgung pflichtversichert war. Diese nicht-volldynamischen Ansprüche wurden mit Tabelle 7 der Barwertverordnung umgerechnet.

IV. Punktemodell

Im Punktemodell wird eine Leistung zugesagt, wie sie sich ergäbe, wenn 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts in ein kapitalgedecktes System eingezahlt würden[13].

Nach dem Punktemodell bestimmen sich die Anrechte in der Zusatzversorgung im Anwartschaftsstadium anhand von Versorgungspunkten, die ab dem 1.1.2002 jährlich aus dem Verhältnis eines Zwölftels des zusatzversorgungspflichtigen Jahresentgelts zum Referenzentgelt von 1.000 €, multipliziert mit einem Altersfaktor, festgestellt werden. Die monatliche Betriebsrente wird berechnet, indem die Summe der erworbenen Versorgungspunkte mit dem Meßbetrag von 4,– € multipliziert wird.

Ebenfalls in Versorgungspunkte werden die bis zum Systemwechsel erworbenen Anwartschaften umgerechnet. Diese Anwartschaften werden mittels sogenannter Startgutschriften den Versicherten mitgeteilt[14].

11 *Langenbrinck/Mühlstädt*, Betriebsrente der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, 2. Aufl., 2003, S. 88.

12 *Graf/Geisler/Dietsch*, Die Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, 3. Aufl., 2000, S. 32.

13 *Langenbrinck/Mühlstädt*, a.a.O. (Fn. 10), S. 33 ff.; *Graf*, Praktische Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, BetrAV 2004 S. 611 ff.

14 *Hügelschaffer*, Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand - Teil I (Ziff. 1 bis einschl. 4.2), ZTR 2004 S. 231 ff.

Darüber hinaus können Versorgungspunkte noch für soziale Komponenten und durch Bonuspunkte erworben werden.

Die sich aus den oben genannten Versorgungspunkten ergebende Betriebsrente wird jeweils zum 1.7. eines Jahres um 1% angehoben.

V. Bewertung der Anrechte im Punktemodell

Seit der Systemumstellung zum 1.1.2002 war die Frage der Bewertung der Anrechte aus der Zusatzversorgung im Ehegattenversorgungsausgleich in Literatur und Rechtsprechung äußerst umstritten[15]. Eine eindeutige Zuordnung von Anwartschafts- und Leistungsphase, wie sie im Gesamtversorgungssystem möglich war, entfiel. Die Betriesbrente aus dem Punktemodell ist zwar von der Art ihrer Berechnung der nicht-volldynamischen Versicherungsrente näher als der volldynamischen Versorgungsrente, andererseits wird sie, anders als die Versicherungsrente, mit einem Prozent pro Jahr dynamisiert.

Der BGH verweist in seiner Entscheidung[16] auf sieben verschiedene Auffassungen der Oberlandesgerichte. Die Meinungen reichten von Volldynamik[17], über Statik in Anwartschafts- und Leistungsphase[18], sowie Dynamik in der Anwartschaftsphase und Statik in der Leistungsphase[19] bis zu Statik in der Anwartschaftsphase und Dynamik in der Anspruchsphase[20]. Die Schwierigkeit, die die unterschiedlichen Auffassungen der Oberlandesgerichte für die Umsetzung in der Praxis mit sich brachte, lag darin, daß je nach Auffassung unterschiedliche Barwerttabellen der Barwertverordnung mit unterschiedlich hohen Barwertfaktoren zur Anwendung kamen. Es wurden folglich für Versorgungsanrechte, die vor Umrechnung mit der BarwertVO gleich hoch waren, bei hälftiger Teilung unterschiedliche Beträge bei der gesetzlichen Rentenversicherung für den ausgleichsberechtigten Ehegatten begründet.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen der Oberlandesgerichte tendierten die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen sowie die VBL zu der Auffassung, daß sowohl die Anwartschaftsphase als auch die Leistungsphase in der Zusatzversorgung nicht-volldynamisch sei. Insbesondere stand aus Sicht der Zusatzversorgungskassen die Frage im Vordergrund, ob aufgrund der Anpassung der Betriebsrente von einem Prozent pro Jahr eine Volldynamik in der Anspruchsphase angenommen werden kann.

Die rasche Entscheidung des BGH zu dieser Problematik macht deutlich, daß eine Klarstellung dieser Frage in der Praxis sowohl für die Versicherten in der Zusatzversorgung als auch für die Kassen selbst von großer Bedeutung war. Letztendlich hat sich der BGH der Auffassung der OLGe München (16. ZS)[21] und Schleswig[22] angeschlossen, nämlich Statik in der Anwartschaftsphase und Volldynamik in der Leistungsphase.

1. Gesetzliche Bestimmung (§ 1587a Abs. 3 BGB)

Zentrale Norm für die Beurteilung der Frage, ob Anrechte als volldynamisch oder nicht-volldynamisch zu bewerten sind, ist, wie bereits oben erwähnt, die Bestimmung des § 1587a Abs. 3 BGB.

Danach könne, laut BGH, eine Versorgung nur dann als volldynamisch anerkannt werden, wenn sowohl die Anwartschaften als auch die Leistungen regelmäßig der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt würden. Eine bloße Beitragsdynamik reiche nicht aus. Vielmehr müsse der Wertzuwachs an eine unabhängig vom individuellen Versicherungsverlauf eintretende allgemeine Einkommensentwicklung geknüpft sein. Um den volldynamischen Charakter bejahen zu können, so der BGH, genüge es, wenn der Zuwachs der zu beurteilenden Versorgung in gleicher oder nahezu gleicher Weise wie eine der beiden Versorgungen, also gesetzliche Rentenversicherung oder Beamtenversorgung steige. Eine Volldynamik des Versorgungsanrechts sei demzufolge zu bejahen, wenn der durchschnittliche Zuwachs nicht mehr als ein Prozent hinter der Dynamik einer der beiden Versorgungen zurückbleibe[23].

2. Anwartschafts- und Anspruchsstadium im einzelnen

Für die Beurteilung, ob ein Versorgungsanrecht als insgesamt volldynamisch zu bewerten ist oder nicht, sind Anwartschaftsphase und Anspruchsphase zu unterscheiden.

a) Anwartschaftsphase in der Zusatzversorgung

Der BGH bezieht sich hinsichtlich der Frage der Dynamik in der Anwartschaftsphase im wesentlichen auf zwei Punkte und kommt zu dem Schluß, daß keine Volldynamik in der Anwartschaftsphase gegeben ist.

Zum einen führt er aus, daß die eigentliche Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Multiplikation mit dem jeweils aktuellen Rentenwert (§§ 63 Abs. 7, 65, 68 SGB VI) erfolge, der grundsätzlich während der gesamten Laufzeit, also auch im Anwartschaftsstadium, entsprechend der Entwicklung des durchschnittlichen Nettoentgelts jährlich angepaßt werde. Zwar läßt der BGH hier die Tatsache außer acht, daß der aktuelle Rentenwert im Jahr 2004 gerade nicht der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt wurde[24], es ist ihm jedoch insofern zuzustimmen, als im Punktemodell der Zusatzversorgung grundsätzlich kein Bezug zur allgemeinen Einkommensentwicklung vorgesehen ist, da sowohl das Referenzentgelt als auch der Meßbetrag statische Beträge sind[25]. Die einmal erworbene Anwartschaft bleibt somit in ihrer Höhe unverändert bestehen.

Zum anderen wurde in Rechtsprechung[26] und Literatur[27] zum Teil die Meinung vertreten, daß in der Tatsache, daß den Versorgungspunkten ein Rechnungszins von 3,25 in der Anwartschaftsphase und 5,25 während des Rentenbezugs hinterlegt ist, ein Indiz dafür zu sehen ist, daß die Anwartschaftsphase in der Zusatzversorgung dynamisch ist. Hierzu führt der BGH aus, daß die im Anwartschaftsstadium erworbenen Versorgungspunkte jährlich nicht mit 3,25% verzinst würden; vielmehr bleibe der Wert der einmal für ein Jahr erworbenen Versorgungspunkte unverändert[28]. So sind die Rechnungszinsen in der Tabelle der Altersfaktoren eingerechnet und bewirken das Absinken der Altersfaktoren mit

15 Vgl. dazu *Glockner*, FamRZ 2003 S. 1233.
16 BGH, Beschluß vom 7.7.2004, a.a.O. (Fn. 3).
17 OLG Celle, Beschluß vom 22.3.2004 – 17 UF 29/04 – und OLG Düsseldorf, Beschluß vom 2.3.2004 – II-5 UF 77/02.
18 OLG München, Beschluß vom 3.11.2003 – 4 UF 42/03 –, FamRZ 2004 S. 636 ff.
19 OLG Thüringen, Beschluß vom 20.8.2003 – 1 UF 366/02 –, FamRZ 2003 S. 1929 ff.
20 OLG München, Beschluß vom19.12.2003 – 16 UF 1612/03 –, FamRZ 2004 S. 639.
21 OLG München, a.a.O. (Fn. 19).
22 Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Beschluß vom 15.1.2004 – 12 UF 150/02.
23 BGH, Beschluß vom 7.7.2004, a.a.O. (Fn. 3).
24 Vgl. Gesetz über die Aussetzung der Anpassung der Renten zum 1.7.2004 (= Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v. 23.12.2003; BGBl. I S. 3013).
25 *Langenbrinck/Mühlstädt*, a.a.O. (Fn. 10), S. 33.
26 OLG Thüringen, a.a.O. (Fn. 18).
27 *Glockner*, FamRZ 2002 S. 287; *Borth*, FamRZ 2003 S.889 (893).
28 BGH Beschluß vom 7.7.2004, a.a.O. (Fn. 3). Eine Dynamik im Anwartschaftsstadium könnte sich laut BGH jedoch dann ergeben, wenn Überschüsse erwirtschaftet werden, aus denen dann Bonuspunkte gewährt werden. Da dies zum Zeitpunkt der Entscheidung laut BGH nicht ersichtlich war, wurde dieses Thema vom BGH auch nicht weiter problematisiert.

höherem Lebensalter. Der mitgeteilte Betrag entspricht der Leistung, die der Versicherte mit dem Beginn der Altersrente zum 65. Lebensjahr für die Ehezeit erhalten wird. Der Rechnungszins hat daher mit der Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung nichts zu tun[29].

b) Anspruchsphase in der Zusatzversorgung

Für die Bewertung der Anspruchsphase in der Zusatzversorgung mit ihrer einprozentigen Steigerung pro Jahr ist bezüglich der Frage der Vergleichbarkeit mit der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 1587a Abs. 3 BGB eine Rückschau auf einen längerfristigen Zeitraum in der Vergangenheit sowie eine Prognose der künftigen Entwicklung erforderlich[30].

Der BGH bezieht sich in seiner Entscheidung auf einen Zeitraum von 1995 bis 2004 und kommt zu dem Ergebnis, daß in dieser Zeit die gesetzliche Rentenversicherung um 1,059% und die Beamtenversorgung um 1,424% gestiegen sei. Er zieht daraus den Schluß, daß eine einprozentige Anpassung eine Volldynamik darstelle.

Das Argument, daß für die Rückschau ein längerer Zeitraum als 10 Jahre heranzuziehen sei, ließ der BGH nicht gelten. Zwar würden sich dann die Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig erhöhen, die bisherige tatsächliche Entwicklung sei aber ein Indiz für die künftige Entwicklung. Würde man demnach einen beliebigen Zeitraum heranziehen, so würde die jüngste Entwicklung ausgeklammert. Die Frage des Zeitraums sei auch keiner für alle denkbaren Entwicklungen verbindlichen Entscheidung zugänglich. Er könne nicht abstrakt und ohne Bezug zur wirtschaftlichen Entwicklung allgemein verbindlich festgelegt werden. Schlußendlich stellt der BGH darauf ab, daß die gegenwärtigen Einschnitte in der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung eine Ausnahmesituation seien, wie sie seit Einführung des Versorgungsausgleichs noch nicht vorgelegen habe.

Für die Prognose müsse daher ein Zeitraum von 10 Jahren herangezogen werden, da in den letzten 10 Jahren sich die Tendenz zu geringen Steigerungsraten verfestigt habe. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage sei nach Auffassung des BGH wenig wahrscheinlich.

In der Argumentation des BGH wird deutlich, wie schwierig es ist, die Bestimmung des § 1587a Abs. 3 BGB in der Praxis anzuwenden.

Für die Rückschau kommt man, je nachdem welchen Zeitraum man betrachtet, zu jeweils anderen durchschnittlichen Steigerungsraten der gesetzlichen Rentenversicherung. Der BGH selbst ging im Jahre 1992[31] in einer Entscheidung von einem Zeitraum von 1977 bis 1991 aus. Hierbei ergab sich eine Steigerung der gesetzlichen Rentenversicherung von 4,02%. Das OLG München (4. ZS)[32] setzte in seiner Entscheidung bezüglich dieser Frage einen Zeitraum von 1988 bis 2000 als Maßstab an, mit dem Ergebnis, daß die gesetzliche Rentenversicherung um durchschnittlich 2,27% stieg. Auch der eher skeptischen Prognose, von der der BGH für die nächsten Jahre ausgeht, nämlich, daß die gesetzlichen Renten in den nächsten Jahren eher absinken als steigen werden, läßt sich entgegenhalten, daß sich aus den starken Schwankungen der vergangenen Jahre keine Grundlage für eine verläßliche Beurteilung der Dynamik für die Zukunft ergibt[33]. So hat sich z.B. die gesetzliche Rentenversicherung im Jahre 2002 um 2,16% erhöht.

Der BGH hat in der vorliegenden Entscheidung nochmals wiederholt, daß Anwartschaften als volldynamisch zu bewerten sind, wenn deren durchschnittlicher Zuwachs nicht mehr als ein Prozent hinter der Dynamik der gesetzlichen Rentenversicherung zurückbliebe[34]. Dies würde bedeuten, daß die gesetzliche Rentenversicherung in den nächsten Jahren konsequent mindestens um 2% pro Jahr steigen müßte, um zu bewirken, daß die Anspruchsphase der Zusatzversorgung im Vergleich als nicht-volldynamisch zu bewerten wäre. Da dies auch bei einer sehr positiven Prognose nicht erwartet werden kann, ist dem BGH im Ergebnis zuzustimmen[35].

VI. Auswirkungen für die Ehegatten

Betrachtet man die Auswirkungen der Entscheidung des BGH auf die Ehegatten, so wird der Ausgleichsberechtigte durch die Entscheidung besser gestellt.

Zwar ist die Anwartschaftsphase weiterhin als statisch zu werten und mit der Tabelle 1 umzurechnen. Sie wird aber mit dem Faktor 1,65 erhöht. Dies ergibt sich, wie bereits unter II. letzter Absatz erläutert, aus § 2 Abs. 2 S. 4 i.v.m. Tabelle 1 Anm. 2 BarwertVO, wonach Anrechte, die in der Anwartschaftsphase statisch sind, mit dem Faktor 1,65 zu erhöhen sind, wenn sie in der Anspruchsphase volldynamisch sind. Entsprechend der Entscheidung des BGH erhöht sich der Begründungsbetrag des Ausgleichsberechtigten somit um 1,65. Der Anspruch ist volldynamisch und ist nicht mehr mit der BarwertVO umzuwerten. Er wird mit seinem (höheren) Nominalwert ausgeglichen.

VII. Schlußfolgerung

In der Praxis hat die Entscheidung des BGH Klarheit in einer strittigen Frage gebracht.

Betrachtet man allein die Zusatzversorgung, so ist dem BGH in seiner Entscheidung auch grundsätzlich zuzustimmen. So ist die Anwartschaftsphase in der Zusatzversorgung als statisch zu bewerten, da sie nicht an die allgemeine Einkommensentwicklung angepaßt wird. Die Betriebsrente aus der Zusatzversorgung wird um einen Prozentpunkt pro Jahr angehoben und kann daher als dynamisch gewertet werden. Eine längerfristige Prognose hinsichtlich der möglichen Steigerungsraten und der daraus folgenden Konsequenzen für die Anspruchsdynamik in der Zusatzversorgung erübrigt sich ohnehin, da die Wirksamkeit der Zweiten Verordnung zur Barwertverordnung zeitlich befristet ist und dem Gesetzgeber bis Mitte 2006 eine Neuregelung des Versorgungsausgleichs aufgegeben wurde[36].

Die Kommission zur „Strukturreform des Versorgungsausgleichs", die eingesetzt wurde, um den Gesetzgeber bei der Reform zu unterstützen, hat inzwischen ihren Abschlußbericht vorgelegt[37]. Danach soll der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich künftig in zwei Gruppen stattfinden. In der ersten Gruppe sollen die Anrechte aus den deutschen Regelsicherungssystemen und den ihnen von Gesetzes wegen gleichgestellten Versorgungen auf Nominalwertbasis im Wege der Realteilung ausgeglichen werden. In der zweiten Gruppe werden Anrechte aus ergänzenden Versorgungen (insbesondere Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung, der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung und aus

29 OLG Zweibrücken, Beschluß vom 9.10.2003 – 5 UF 28/03; ebenso OLG München, Beschluß vom 3.11.2003, a.a.O. (Fn. 17).
30 BGH FamRZ 1992 S. S.1051.
31 BGH, a.a.O. (Fn. 29).
32 OLG München, Beschluß vom 3.11.2003, a.a.O. (Fn. 17)
33 So auch Kammergericht Berlin, Beschluß vom 25.3.2002 – 16 UF 155/01.
34 BGH, Beschluß vom 7.7.2004, a.a.O. (Fn. 3); ebenso BGH, FamRZ 1997 S. 166 (168).
35 Vgl. dazu auch *Diesenhofer*, FamRZ 2004 S. 1006
36 So auch *Glockner*, a.a.O. (Fn. 14).
37 www.bmj.de; vgl. auch BetrAV 2004 S. 764.

sog. „Riester"-Produkten) auf Kapitalwertbasis ebenfalls im Wege der Realteilung ausgeglichen.

Die Aufteilung in Gruppen trägt der Tatsache Rechnung, daß ein Teil der Altersversorgungen, wie die gesetzliche Rentenversicherung, die Beamtenversorgung usw., die Grundversorgung abdeckt und diese daher von Zielrichtung und Ausprägung her vergleichbar sind. Sie können nominal ausgeglichen werden. Die „ergänzenden Versorgungen"[38] sind ebenfalls ohne Umwertung auf deren Kapitalwertbasis vergleichbar. Die Einführung der Realteilung hat den Vorteil, daß eine Übertragung oder Begründung in der gesetzlichen Rentenversicherung aus anderen Versorgungssystemen entfällt, was zur Folge hat, daß unterschiedlich zu bewertende Versorgungsanrechte nicht mehr mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar gemacht werden müssen.

Insgesamt sind die Ansätze der Kommission zu begrüßen. Es bleibt nur zu hoffen, daß der Gesetzgeber den oben skizzierten Vorschlägen der Kommission auch bei der weiteren Umsetzung folgen wird.

38 Zusammenfassung des Abschlußberichts der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs", S. 7.